

Firma  
Libra GmbH  
Altenberger Straße 316  
48565 Steinfurt

### Fachbereich 3 - Bürgerdienste

Ansprechpartner/in: Stefan Nothof  
Telefon: 06237 - 401 - 136  
Telefax: 06237 - 401 - 222  
E-Mail: Stefan.Nothof@vg-maxdorf.de  
Website: www.vg-maxdorf.de  
Aktenzeichen: 161-034/079  
Rechnungs-E-Mail: rechnung@vg-maxdorf.de

Im Auftrag der Verbandsgemeinde

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 18.05.2026

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die o.g. Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, 6 und 7, § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO in der derzeit geltenden Fassung folgende

### ANORDNUNG (Sondernutzungserlaubnis)

- Gemäß Ihrem Antrag vom 18.05.2026 erhalten Sie die Erlaubnis zur:
  - Gesamtspernung des Verkehrs (**nur Heideweg**) sowie zur Einrichtung von absoluten Halteverboten und zur Einrichtung einer Umleitung entlang der Gemeindestraße Maxdorf
  - Die Sperrung erfolgt in Höhe Heideweg / Raiffeisenstraße / Lamsheimer Straße / Hauptstraße
  - In der Zeit von/am 22.05.2026 bis längstens 22.05.2026 wegen Tiefbauarbeiten für Glasfaserleitungen / Gasleitungen.
- Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung, Umleitung geschieht nach dem beiliegenden Sperrplan.
- Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs bleiben vorbehalten.
- Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
- Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Kosten: **30,- €**. Die Zahlung erfolgt unter Angabe des Kassenzzeichens 123100.43140000 unter Angabe des Verwendungszwecks **161-034/079** bis 01.06.2026 auf eines der u.a. Konten.
- Sonst. Auflagen: Die Beschilderung muss 96 Stunden vor Beginn der Maßnahme mit Zusatzzeichen (1040-31) gestellt werden.

Im Auftrag

(Breier)



Durchschrift: Verteiler (Polizei, Feuerwehr, Bauamt) / Zur Anweisung / z.d. Akten

**Datenschutzhinweis:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte nach dem Landesdatenschutzgesetz von Rheinland-Pfalz und nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie Ihre Ansprechpersonen in Datenschutzfragen, entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.vg-maxdorf.de](http://www.vg-maxdorf.de) unter DSGVO.

**Es ergehen folgende zusätzliche Anordnungen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationaler Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
  - 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser-vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in der Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor noch den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
  - 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
  - 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mind. ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
  - 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
  - 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
  - 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote und gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
  - 9.3 Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
  - 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
  - 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

**Der Träger der Straßenbaulast fordert:**

1. Aufgrabungen sind nach den jeweils gültigen Vorgaben der ZTV A-StB, ZTV Asphalt –StB, ZTV Beton-StB, der ZTV Pflaster-StB und der RStO in der jeweils aktuellsten Fassung durchzuführen. Abweichend von den ZTVs sind jedoch die Bauweisen und Schichtdicken der RStO zu entnehmen. Die Belastungsklassen sind für die jeweiligen Straßen beim Baulastträger – Fachbereich Natürliche Lebensgrundlage und Bauen – zu erfragen.
2. Der Rückschnitt / die Abtreppungen sind zwingend nach den ZTVs durchzuführen und die Nachverdichtung zu gewährleisten.
3. Aufgrabungen und Maßnahmen größeren Umfangs zirka ab 50 m<sup>2</sup>, sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehnen. Eine schriftliche Abnahme ist bei diesen obligatorisch.
4. Vor Freigabe der Asphaltflächen für den Straßenverkehr sind durch die Baumaßnahme entfernte Verkehrszeichen, Verkehrsschilder sowie Fahrbahnmarkierungen wiederherzustellen. Bei größeren Maßnahmen kann bei Teilabnahmen eine vorübergehende Markierung (gelb) aufgebracht werden. Vor der schriftlichen Gesamtabnahme ist diese jedoch durch die endgültige Fahrbahnmarkierung (weiß) zu ersetzen.



5. Aufgestellte Schilder, Baugerüste, Absperrrichtungen und Zaunanlagen sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren und die Zeit der Kontrolle schriftlich zu dokumentieren. Auf dem Dokument ist die kontrollierende Person namentlich in Druckbuchstaben zu erfassen. Darüber hinaus muss jede Kontrollfahrt mit seiner Unterschrift bestätigt sein. Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers oder des Fachbereichs Bürgerdienste ist diese unverzüglich vorzulegen.
6. Maßnahmen, welche aufgrund der Witterung z.B. in der Winterzeit wegen des Frostes nicht fertiggestellt werden können, sind je nach Lage entweder mit einer provisorischen Asphaltdecke (Opferschicht) zu verschließen oder mit Mineralbeton (Mineralgemisch - kein Beton). Diese ist nach Besserung der Witterung unaufgefordert restlos zu entfernen und durch die in der RStO gültige Bauweise zu ersetzen.
7. Die Notwendigkeit von solchen zeitlichen Übergangslösungen ist schriftlich dem Straßenbaulastträger sowie dem Fachbereich Bürgerdienste VOR dem Einbau zu melden.
8. Für alle Eingriffe gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Diese Gewährleistungsfrist wird bei Korrektur von Mängeln erneut angesetzt und beginnt mit der schriftlichen Abnahme der korrigierten Fläche.
9. Unabhängig von der Sondernutzungserlaubnis ist bei Aufbrüchen der Straßen, Gehwege, Wirtschaftswegen, Spielplätzen, Grünanlagen, Feldern oder sonstigen der Verbandsgemeinde sowie Ortsgemeinden gehörenden Flächen eine Aufbruchgenehmigung beim Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen einzuholen.

Bei mangelhafter Ausführung wird die Abnahme bis zur endgültigen Korrektur von den Straßenbaulastträgern verweigert. Die Haftungsverantwortung verbleibt mit Beginn der Absperrung bis zur Abnahme beim Antragsteller. Für etwaige Mängel und Schäden auch an Dritten, die durch eine mangelhafte Ausführung oder der Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Antragsteller.

